



Autor
Christoph
Krekeler

Tipps zum Vereinsrecht (2)

Das Stimmrecht

Zu dem wohl bedeutendsten Recht eines Vereinsmitglieds gehört die Ausübung seines Stimmrechts bei Abstimmungen, z. B. innerhalb einer Mitgliederversammlung i. S. d. 32 BGB. Grundsätzlich hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Soll das Stimmrecht für bestimmte Gruppen von Mitgliedern erweitert oder beschränkt werden, so ist hierfür eine Regelung in der Satzung erforderlich. So kann einem bestimmten Mitglied (z. B. Gründungsmitglied) ein mehrfach zählendes Stimmrecht (z. B. zweifacher Zählwert) eingeräumt oder anderen (z. B. passiven Mitgliedern) ein Stimmrecht vollständig verwehrt werden.

Praxistipp: Der Zählwert der Stimme eines bestimmten Mitglieds, der im Zuge einer Satzungsänderung erhöht werden soll, sollte meines Erachtens nicht mehr als zwei betragen. Andernfalls droht das „demokratische Gleichgewicht“ der Stimmen doch arg strapaziert zu werden.

Bei minderjährigen Mitgliedern als beschränkt Geschäftsfähige (7 bis 18 Jahre alt) kann es Sinn machen, das Stimmrecht z. B. erst mit Erreichen eines Alters von 16 Jahren einzuräumen.

Dr. Heinz Eyrich † Diplomat für die Welt der Chöre

Die Chor-Familie trauert um Dr. Heinz Eyrich (86). Der langjährige Präsident des Deutschen Chorverbandes (zuvor: Deutscher Sängerbund) wurde am 4. September in seiner Heimatstadt Freiburg beigesetzt. Für die Chorwelt war der ehemalige Richter und Staatsanwalt ein „Spätberufener“. Zuvor, bis 1991, gehörte er zu den profiliertesten Politikern der Nachkriegszeit. „Loyal, pflichtbewusst, unaufgeregt – das Gegenteil von geltungsbedürftig“ – mit diesen Worten begann die „Badische Zeitung“ ihren Nachruf auf den Juristen aus Tuttlingen, in dessen Büro einst ein junger Referendar namens Dr. Wolfgang Schäuble seinen Berufsweg begann.

Nachdem Heinz Eyrich 1991 aus der aktiven Politik zurückgetreten war, hatte ihn sein CDU-Parteifreund Theo Balle, Präsident des Schwäbischen Sängerbundes, zur Kandidatur um das Spitzenamt des Bundesverbandes gewonnen. Der damalige Sängerbund NRW unterstützte diese Kandidatur. 1993 wurde Eyrich vom Sängertag gewählt.

Zu den Verdiensten seiner drei Amtszeiten bis 2005 gehörten: Installation von jährlichen „Parlamentarischen Abenden“ in der Bundeshauptstadt Bonn, später Berlin; Neugestaltung der Verbandszeitschrift; vor allem dann der Zusammenschluss mit dem Deutschen Allgemeinen Sängerbund (DAS) zum neuen Deutschen Chorverband.

Der CVNRW behält diesen Diplomaten der Chorwelt in dankbarer Erinnerung. ■ PL

Die Stimmabgabe eines Geschäftsunfähigen (noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet: § 104 Nr. 1 BGB) ist unwirksam (§ 105 BGB). Wenn die Satzung nicht anders bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds stets ausüben, was keine Frage der Stimmrechtsübertragung ist. Wenn die Satzung dem Minderjährigen aber gar kein Stimmrecht einräumt, kann es auch sein gesetzlicher Vertreter nicht ausüben. Die Satzung kann die Stimmrechtsausübung auch nur durch den gesetzlichen Vertreter ausschließen, wodurch der beschränkt Geschäftsfähige zur Stimmabgabe berechtigt bleibt.

Praxistipp: Nicht immer eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob der gesetzliche Vertreter, der den Beitritt seines minderjährigen Kindes zu einem Verein gestattet oder duldet, damit einverstanden (§§ 107, 111 S. 1 BGB) ist, dass es ein durch die Satzung eingeräumtes Stimmrecht selbstständig ausübt. Im Zweifel sollte seine Einwilligung hierzu schriftlich nachgewiesen oder die Stimmgabe des Minderjährigen durch den Versammlungsleiter zurückgewiesen werden.

Die Ausübung des Stimmrechts hat nach dem Gesetz, vgl. § 38 BGB, grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Soll eine andere Person berechtigt sein dürfen, das Stimmrecht eines Mitglieds auszuüben, so muss die Satzung dies ausdrücklich regeln. Fraglich und umstritten ist, ob das Stimmrecht eines Mitglieds nur von einem anderen Mitglied als Vertreter ausgeübt werden darf oder ob dies auch einem Außenstehenden übertragen werden kann. Mit Blick darauf, dass die Interessen eines Idealvereins (wie z. B. ein Chor), dessen Zweck eben nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nur von einer Person vertreten werden können, die die betreffende Menschengruppe und ihr „Innenleben“ kennt, dürften Außenstehenden als Vertreter ausscheiden.

Praxistipp: Einem Mitglied sollte nach der Satzung nicht mehr als eine weitere andere Stimme übertragen werden können. Die Mitglieder sollten sich nicht vor der Teilnahme an der Mitgliederversammlung drücken können, indem sie beliebig viele Stimmen einem teilnehmenden Mitglied übertragen. Die Übertragung einer Stimme sollte dem Versammlungsleiter stets durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Sonst kann der Überblick über die Anzahl der abgegebenen Stimmen schnell verloren gehen.

Herzlichst
Ihr Christoph Krekeler
Vizepräsident Recht